



Satzung über die Änderungsfestsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in den gemeindefreien Gebieten des Landkreises Erlangen-Höchststadt (Grundsteuer-Hebesatzsatzung)

Der Landkreis Erlangen-Höchststadt erlässt aufgrund von Art. 16 Abs. 2, Art. 17, Art. 18. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), folgende Satzung:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer werden für das Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre wie folgt festgesetzt:

1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A): 450 v. H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B): 450 v. H.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt gem. § 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die in der Haushaltssatzung vom 07.03.2025 (Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchststadt Nr. 10 vom 13.03.2025) beschlossenen Grundsteuerhebesätze außer Kraft.

Erlangen, 23.05.2025
Landkreis Erlangen-Höchststadt

Alexander Tritthart
Landrat

Exportpreis Bayern 2025

Unternehmen können sich noch bis Ende Juli 2025 bewerben

Der Exportpreis Bayern wird in diesem Jahr zum 18. Mal verliehen. Damit würdigen das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie gemeinsam mit dem Bayerischen Industrie- und Handelskammertag, der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern und in Zusammenarbeit mit Bayern International kleine und mittlere Unternehmen, die erfolgreich in Auslandsmärkten aktiv sind. Noch bis Mittwoch, den 31. Juli 2025, können sich auch Unternehmen aus dem Landkreis Erlangen-Höchststadt für den Exportpreis Bayern 2025 online unter www.exportpreis-bayern.de bewerben. Darauf weist die Landkreis-Wirtschaftsförderung hin.

Inhalt:

Satzung über die Änderungsfestsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in den gemeindefreien Gebieten des Landkreises Erlangen-Höchststadt (Grundsteuer-Hebesatzsatzung)	1
Exportpreis Bayern 2025; Unternehmen können sich noch bis Ende Juli 2025 bewerben	1
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe für das Haushaltsjahr 2025	1

Infos zur Teilnahme und Auszeichnung

Zur Teilnahme berechtigt sind kleine und mittlere bayerische Unternehmen mit maximal 100 Vollzeitbeschäftigten, die ihren Hauptstandort in Bayern haben. Der Preis wird in den fünf Kategorien Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistung und Genussland vergeben. Den Preisträgern winken neben einem Kurzfilm über das Unternehmen und seine Erfolgsgeschichte eine individuell gefertigte Exportpreis-Trophäe eines bayerischen Kunsthandwerkers und eine Urkunde. Darüber hinaus sind sie berechtigt, das Exportpreis-Logo auf allen Firmenunterlagen zu führen. Die Preisverleihung findet am 20. November 2025, in der Handwerkskammer für München und Oberbayern statt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe für das Haushaltsjahr 2025

Die Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe wurde dem Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 31.01.2025 zur Kenntnis gegeben.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Innerhalb der Monatsfrist nach Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO erfolgte keine Beanstandung.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Str. 12, 91077 Dormitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden, öffentlich aus.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe folgende Haushaltssatzung



§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.373.000,00 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.922.200,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Dormitz, 20.05.2025

Holger Bezold
Verbandsvorsitzender